

Entwurf Satzungsänderung stand 05.01.2021

Alt:	Neu:
<p>§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung (...). Außerdem fördert der Verein mildtätige Zwecke.</p> <p>2. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Waisenhaus Asante Watoto in Tansania und die Schulausbildung der dort untergebrachten Waisenkinder.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung, sowie die Entwicklungszusammenarbeit. Außerdem fördert der Verein mildtätige Zwecke.</p> <p>2. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Betrieb einer Beratungs- und Bildungsstelle in Tansania, welche soziale Fähigkeiten vermitteln und schulische Ausbildung unterstützen soll, sowie für den Aufbau und Betrieb eines Kinderheims.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>

Zu Entwicklungsarbeit § 52 II Nr.15 AO:

Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 15) umfasst sowohl die den Entwicklungsländern als auch die der hilfsbedürftigen Bevölkerung gewährten Unterstützungen (finanzielle Hilfe, Sachzuwendungen, technische Hilfe) zum wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufbau. Die Förderung entwicklungsbedürftiger Länder liegt im Interesse Deutschlands und wird als eine öffentliche Aufgabe von bedeutendem Rang für die gesamte Völkergemeinschaft angesehen. Die finanzielle Hilfe kann in der Gewährung von zinsgünstigen Krediten oder Geldzuschüssen (zB zinslose Existenzgründer-Darlehen an peruanische Landarbeiter), Sachzuwendungen in Form von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Investitionsgütern und technische Hilfe durch (Aus-)Bildungs- und Beratungshilfe sowie Arbeitsleistungen (Aufbau von Schulen, beruflichen Ausbildungsgängen, Vermittlung von technischem Wissen) erbracht werden. Die Förderungswürdigkeit ist nicht auf den Kreis staatlich geförderter Entwicklungsländer begrenzt. Die Unterstützung totalitärer Staaten, die gegen die anerkannten Regeln der Völkergemeinschaft verstoßen, liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit. Dies hindert jedoch nicht eine Unterstützung hilfsbedürftiger Bevölkerungskreise solcher Staaten.

Zu Bildung und Erziehung § 52 II Nr.7 AO

Bildung und Erziehung (Nr. 7) lassen sich nicht strikt von einander trennen. Bildung ist Teil der Erziehung. Sie kann als Erwerb vielseitiger Kenntnisse verbunden mit der Ausbildung des Urteilssinn zur geistigen und inneren Vervollkommnung des Menschen verstanden werden. Bildung trägt damit zur geistigen, sittlichen und charakterlichen Formung im Interesse der Allgemeinheit bei. Hierzu gehört nicht nur die Allgemeinbildung, sondern auch die berufliche Bildung (BFH [IV R 34/91](#), BStBl. II 1993, [20](#)), ebenso die Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen (BFH [IV 21/86](#), BStBl. II 1988, [890](#)) und die Erwachsenenbildung (BFH [II R 163/70](#), BStBl. II 1976, [469](#)) einschließlich der Studentenhilfe. Politische Bildung ist gemeinnützig, soweit auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein geschaffen und gefördert werden soll (BFH [XI R 63/98](#), BStBl. II 2000, [200](#)). Nicht dagegen, wenn mit der Vermittlung von Bildungsinhalten (partei-)politische Agitation und Indoktrination zur Durchsetzung einer bestimmten Gesinnung verbunden ist. Völlige Wertneutralität ist nicht erforderlich (ebenso *TK* § 52 Rz. 13).

Unter **Erziehung** ist die planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen zu verstehen. Sie erfasst alle Bestrebungen, Vorgänge und Tätigkeiten, die den Entwicklungsvorgang beeinflussen (BFH [IV R 26/96](#), BStBl. II 1997, [650](#)). Eine Beurteilung der Erziehungsinhalte und -methoden hat nicht zu erfolgen, soweit damit nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen oder zu gesetzeswidrigem Verhalten verleitet wird.

Koenig/Koenig AO § 52 Rn. 34, 35